



Gemeinde Alt Duvenstedt

Planvorhaben: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 und 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägungsvorschläge zu den folgenden Verfahrensschritten:

- Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. XYZ BauGB mit Schreiben vom 08.09.2021
- Beteiligung der Öffentlichkeit - öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. XYZ BauGB in der Zeit: 08.09.2021 - 22.09.2021

Teil I Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Die in der Abwägungstabelle aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben, in der inhaltliche Belange vorgetragen sowie Anregungen und Hinweise mitgeteilt werden.

Alle weiteren Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden haben entweder **keine Stellungnahme** abgegeben oder eine Stellungnahme abgegeben, in der sie der Gemeinde mitteilen, dass sie **keine Bedenken** gegen die Planung haben sowie **keine Anregungen und Hinweise** vorzutragen haben. Sie können der beiliegenden Verteilerliste entnommen werden. Diese Stellungnahmen werden in den Abwägungsvorschlägen nicht gesondert aufgeführt, da sie keine inhaltliche Relevanz haben.

Inhaltliche Belange, Anregungen und Hinweise

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
2 Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg Stellungnahme vom 01.10.2021	
Aufgrund der kurzen Frist gebe ich im Namen des AZV Wirtschaftsraum Rendsburg als Träger der Schmutzwasserbeseitigung im o. g. Plangebiet folgende Stellungnahme mit zwei Anschlussmöglichkeiten ab: Das B-Plan Gebiet Nr. 8 -"Gewerbegebiet" in der Gemeinde Alt Duvenstedt ist als Gewerbegebiet vorgesehen. In der Straße "Am Sportplatz" befindet sich ein SW-Kanal des AZV WR RD. Der SW-Kanal PVC DN 150 ist ausreichend dimensioniert. Ein Anschluss an den vorh. SW-Kanal in der Straße "Am Sportplatz" wäre über das Flurstück 144 (Nr. 5) möglich, wenn eine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Grunddienstbarkeit für das Flurstück 144 eingetragen werden kann. Bisher ist dort keine Bebauung vorhanden. Für die Verlegung des SW-Kanals auf dem Grundstück muss gewährleistet werden, dass der Kanal nicht überbaut wird.</p> <p>Der Zustand des SW-Kanals in der Straße "Am Sportplatz" ist nicht bekannt und es wird empfohlen, bevor dort ein Anschluss des Erschließungsgebietes erfolgt, den Kanal zu inspizieren.</p> <p>Alternativ kann das Schmutzwasser über einen Freigefällekanal in der Erschließungsstraße gesammelt und über ein Pumpwerk in die vorhandene Abwasserdruckleitung PVC DN 200 in der Dorfstraße gefördert werden. Für das Pumpwerk ist ein entsprechender Standort, möglichst im Tiefpunkt der Erschließungsstraße, vorzusehen, mit entsprechendem Abstand zu den Bäumen und außerhalb des Knickschutzstreifens.</p> <p>Den Schmutzwasser-Bestandsplan habe ich beigelegt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt werden.</p>
<p>9 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstl. der Bundeswehr Stellungnahme vom 09.09.2021</p>	
<p>Anhand der übersandten Unterlagen bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, sofern es sich um Gebäude handelt.</p> <p>Hinsichtlich des geplanten Mobilfunkmastes benötigen wir jedoch die exakten Standortkoordinaten im WGS 84 Format, Gesamthöhe über Grund (evtl. einschließlich Blitzfangstangen) und die Geländehöhe über NN, um den Vorgang abschließend bewerten zu können. Bitte verwenden Sie bei Antworten /Rückfragen /Ergänzungen unser Zeichen K-I-696-21-BBP.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Standort und die Gesamthöhe des geplanten Mobilfunkmastes den vorgelegten Planunterlagen entnommen werden können.</p>
<p>13 Stadt Rendsburg Stellungnahme vom 04.09.2021</p>	
<p>Im Rahmen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Alt Duvenstedt ist die Errichtung eines Funkturms und die Ausweisung von Gewerbeflächen zur Erweiterung der ansässigen Betriebe auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche am südlichen Siedlungsrand der Gemeinde geplant.</p> <p>Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde Alt Duvenstedt ist der Regionalplan der sich aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 ableitet. Beide Pläne befinden sich in der Fortschreibung. Trotz zum Teil abweichender Aussagen zu den vorherigen landesplanerischen Richtlinien steht die geplante Nutzung der Regionalplanung und den landesplanerischen Vorgaben nicht entgegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>In der Kurzbegründung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 fehlt eine Darstellung der Abstimmung dieser Planung mit der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg.</p> <p>Zur Frage der im vorliegenden Fall geplanten Inanspruchnahme von gewerblichen Bauflächen, die bisher in keiner Prioritätsstufe der GEP ausgewiesen sind, wird eine Darstellung des Beratungsergebnisses angeregt.</p> <p>Es werden seitens der Stadt Rendsburg keine weiteren Anregungen eingebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist eine Abstimmung der Planung mit der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg und Aktualisierung des GEP erforderlich.</p>
<p>16 TenneT TSO Stellungnahme vom 12.10.2021</p>	
<p>Im Bereich der Planänderungen verläuft die o. a. Höchstspannungsfreileitung unserer Gesellschaft.</p> <p>Unsere Belange sind in dem Anhang detailliert beschrieben. Diese sind von Ihnen in die Begründung mit aufzunehmen. Zu Ihrer Information erhalten Sie einen Bestandsplan, aus dem Sie den Leitungsverlauf entnehmen können.</p> <p>Am Verfahren bitten wir Sie uns weiterhin zu beteiligen.</p> <p><u>ANHANG vom 11.10.2021</u></p> <p>Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitung beträgt max. 54 m, d. h. jeweils 27 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.</p> <p>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m im Radius um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.</p> <p>Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z. B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung. Als Anlage erhalten sie einen Lageplan im Maßstab 1 : 2 000 aus dem der Leitungsschutzbereich (gelb dargestellt) sowie die max. Arbeits- und Bauhöhe zu entnehmen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Freileitungsschutzbereich wird bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Die weiteren Vorgaben werden zur Kenntnis genommen und bei der Planung bzw. Bauausführung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Vorgaben zu den maximalen Arbeits- und Bauhöhen innerhalb des Freileitungsschutzbereiches werden bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.</p> <p>Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341 - 1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105-100, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.</p> <p>Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341 - 1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig.</p> <p>Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit uns abzustimmen.</p> <p>Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu einer von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.</p> <p>Hochwüchsige Bäume sollten innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da sonst die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet sind.</p> <p>Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>Da bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen (z. B. Campingplätze) erhöhte Abstände gefordert sind, bitten wir, diese möglichst außerhalb des Freileitungsschutzbereiches anzulegen.</p> <p>Die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) hat für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Diese Grenzwerte werden beim Betrieb unserer Höchstspannungsfreileitung eingehalten.</p> <p>Des Weiteren machen wir Sie darauf aufmerksam, dass an unserer Höchstspannungsfreileitung bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei</p>	<p>Die weiteren Hinweise und Vorgaben werden zur Kenntnis genommen und bei der Planung bzw. Bauausführung berücksichtigt werden.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen können.</p> <p>In Zweifelsfällen bitten wir Sie dringend, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.</p> <p>Anschrift: TenneT TSO GmbH Betriebszentrum Lehrte Eisenbahnlängsweg 2 a 31275 Lehrte Telefon: (0 51 32) 89-6377</p>	
<p>17 Freiwillige Feuerwehr Alt Duvenstedt Stellungnahme vom 03.10.2021</p>	
<p>Zur Nutzen des alten Sportplatz zum Gewerbegebiet: Aufgrund der jetzigen Bebauung und der neuen Bebauung, die uns nur durch ein Funkmast bekannt ist, und jetzt schon durch ein Bauunternehmer und einer Tiefbaufirma wird die Löschwasserversorgung sehr eng. Deswegen schlagen wir, die Feuerwehr, einen neuen Unterflurhydranten an der K1 Zufahrt zum Sportplatz vor, um dort an der Hauptleitung des Wasserversorgungsunternehmens anzuschließen, damit nach Brandschutzgesetz ausreichend Löschwasser vorhanden ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt werden.</p>
<p>23 Kreis Rendsburg-Eckernförde Regionalentwicklung Stellungnahme vom 11.10.2021</p>	
<p>Zur Vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 10.09 2021 , nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung :</p> <p><u>Fachdienst Regionalentwicklung</u></p> <p>Mit der vorgelegten Planung sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für eine Ausdehnung der gewerblichen Bauflächen südlich des bereits etablierten Gewerbegebietsstandort am südwestlichen Ortsrand geschaffen werden. Darüber hinaus soll in dem Gebiet ein Mobilfunkmast errichtet werden.</p> <p>Die ausgewiesenen Flächen sind bislang zweifelsfrei dem Außenbereich zuzurechnen, sodass nach dem Grundsatz einer Innen- vor einer Außenentwicklung zunächst ggf. vorhandene Innenbereichspotenziale für die anvisierten Nutzungen zu untersuchen sind. Darüber hinaus wäre eine Prüfung von Standortalternativen geboten.</p> <p>Zu beiden Aspekten liefern die Aussagen in der Kurzbegründung nur verallgemeinernde Hinweise, die es in der weiteren Bearbeitung der Bauleitplanung zu konkretisieren gilt. Im Zusammenhang mit eventuellen Einschränkungen der Ausnutzbarkeit der Flächen in Bezug auf die vorhandenen Freileitungen oder den geplanten Mobilfunkmast kommt entsprechenden Untersuchungen eine besondere Bedeutung zu.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird in der Begründung weiter auf die Innenentwicklungspotentiale und die Prüfung von Standortalternativen eingegangen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird weiter ausformuliert.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Ebenfalls sollten die Aussagen zum Planungsziel präzisiert werden. Wenn im Text von einer Erweiterung ansässiger Gewerbebetriebe die Rede ist, muss darauf hingewiesen werden, dass das geplante Gewerbegebiet einer separaten, also neuen Erschließung bedarf. Sofern es also nicht um die Erweiterung vorhandener angrenzender Betriebe gehen sollte, sondern um die Verlagerung oder Neuansiedlung bereits im Ort ansässiger Betriebe an anderer Stelle, sollte eine Darstellung der Bedarfslage konkretisiert werden.</p> <p>Die Gemeinde Alt Duvenstedt gehört der Entwicklungsagentur für den Wirtschaftsraum Rendsburg (EA) an. Da die vorgesehenen Flächen nicht in der veralteten Fortschreibung geplanter oder wenigstens perspektivischer Gewerbegebiete aus dem Jahr 2016 enthalten sind, wird auf eine Beurteilung der hier geplanten Flächen durch die Gremien der EA Wert gelegt.</p> <p>Da in dem Baugebiet Standorte für Lagerhallen, Lagerplätze und einen Mobilfunkmast vorgesehen sind, wird angeregt auf die Festsetzung von Vollgeschossen zu verzichten und stattdessen ausschließlich Höhenbegrenzungen für bauliche Anlagen festzusetzen.</p> <p>Da der Standort für den geplanten Mobilfunkmast vermutlich nicht überall eingerichtet werden kann, um die ihm zukommende Funktion zu erfüllen und er sich im Übrigen von den angrenzenden Nutzungen deutlich abheben dürfte, wird außerdem angeregt, den Standort im Bebauungsplan konkret festzusetzen. Die Angaben zum Bedarf eines Mobilfunkmastes sollten zudem konkretisiert werden.</p> <p>Des Weiteren wird vorgeschlagen, auf betriebsbezogenes Wohnen generell im geplanten Baugebiet zu verzichten.</p> <p>Die Ursprungsfassung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Alt Duvenstedt stammt aus den 1970er Jahren. Im Hinblick auf eine von einem derart veralteten Plan nicht mehr ausgehende Steuerungsfunktion sollte die Gemeinde Überlegungen für eine Neuaufstellung anstellen.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme wird bis zur Vorlage konkretisierender Unterlagen zurückgestellt.</p> <p><u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz</u> (untere Denkmalschutzbehörde)</p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass in die beiden Denkmallisten eingetragene Kulturdenkmale betroffen sind oder betroffen sein könnten (Denkmalliste des Landesamt für Denkmalpflege Stand 28. 09. 2021). Auch weist die Liste „Objekte mit Kontrollbedarf“ des Landesamtes für Denkmalpflege, Stand 28. 09. 2021, für Alt Duvenstedt keine Objekte aus.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung muss überarbeitet werden, da eine Zufahrt über die Kreisstraße genehmigungsfähig ist. Es wird eine Erschließung über das bestehende Gewerbegebiet, ohne weitere Zufahrt erfolgen.</p> <p>Es ist eine Abstimmung der Planung mit der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg und Aktualisierung des GEP erforderlich.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Festsetzung von Vollgeschossen verzichtet werden.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Standort wird entsprechend über die B-Planfestsetzungen konkretisiert werden. Der Bedarf eines Mobilfunkmastes wird in der Begründung weiter konkretisiert.</p> <p>Entscheidung der Gemeinde erforderlich!</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird unabhängig von dem Bebauungsplan über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans beraten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Die vorgesehenen Flächen befinden sich jedoch zu ca. zwei Dritteln in einem archäologischen Interessengebiet nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz. Zuständige Behörde hierfür ist das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein. Falls nicht bereits geschehen, ist diese Behörde zu beteiligen (vermutlich wurde das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein beteiligt. Darauf deutet das Kapitel 12 der Kurzbegründung hin).</p> <p><u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Naturschutzbehörde)</p> <p>Es ist in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen:</p> <p>„Das gesetzlich geschützte Biotop Knick ist mit seinem Erdwall, dem Bewuchs sowie Randstreifen unbeeinträchtigt zu erhalten.“</p> <p>Es ist ein Zaun von mind. 1,50 m Höhe als Abgrenzung zwischen dem Knicksschutzstreifen und den baulich genutzten Grundstücken zu setzen.</p> <p>Es ist der Knickschutz nach den Durchführungsbestimmungen des Landes Schleswig-Holstein (2017) zu beachten. Zwischen Knickfuß und Zaun sind nur 2,0 m Schutzstreifen vorgesehen. Dennoch ist ein ordnungsgemäßer Zustand und Pflege des Schutzstreifens z. B. durch eine extensive Mahd sicherzustellen. Unzulässige Nutzungen des Schutzstreifens z. B. als Lagerplatz etc. sind auszuschließen.</p> <p><u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Wasserbehörde, Abwasser)</p> <p>Niederschlagswasserbeseitigung:</p> <p>Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie und Erlass A-RW1 vom 10.10. 2019 ist bei der Bauleitplanung besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten dass der natürliche Wasserhaushalt der potenziell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf.</p> <p>Das bedeutet, dass der Oberflächenabfluss von zu befestigenden Flächen auf den landwirtschaftlichen Abfluss vermindert und die Versickerung und insbesondere die Verdunstung auf dem Grundstück bzw. im Bebauungsplan gegenüber den bisherigen Konventionellen Planungen erhöht werden müssen.</p> <p>Trotz der bereits vorgesehenen vollständigen Versickerung ist eine Berechnung der Verhältnisse mit dem Berechnungsprogramm A-RW 1 des Landesamtes (LLUR) durchzuführen und der UWB vor</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Archäologische Landesamt beteiligt wurde. Es wurde keine archäologische Untersuchung gefordert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird eine entsprechende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Es wird eine entsprechende Einfriedung im Bebauungsplan festgesetzt</p> <p>Es wird eine entsprechende Festsetzung zur Pflege und zum Schutz der Knickschutzstreifen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es muss ein Erschließungsplaner mit der Berechnung der Niederschlagswasserverhältnisse und Erstellung des A-RW1-Nachweises beauftragt werden.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Rechtskrafterlangung der Bauleitplanung vorzulegen. Die Randbedingungen (GRZ, Gründächer, Versickerungsflächen) sind im Bebauungsplan festzulegen.</p> <p><u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Bodenschutzbehörde)</p> <p>In die Begründung sind für den Bodenschutz folgende Hinweise mit aufzunehmen:</p> <p>Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (u. a. § 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.</p> <p><u>Fachdienst Verkehr</u> (untere Straßenverkehrsbehörde)</p> <p>Eventuelle Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen. Geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen.</p> <p>Ob im Rahmen der verkehrlichen Erschließung über die Kreisstraße 1 (K1) die vorhandene Feldzufahrt von ca. 5,00 m auf 8,00 m verbreitert werden darf, ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau- und Verkehr abzustimmen.</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Landesbetrieb Straßenbau- und Verkehr beteiligt wurde.</p>
<p>30 31</p>	<p>Ministerium für Inneres, ländl. Räume, Integration – Landesplanung / Städtebau Stellungnahme vom 02.11.2021</p>
<p>Mit Schreiben vom 08.09.2021 informieren Sie über die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Alt Duvestedt. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Gewerbegebiet zur Erweiterung der ansässigen Betriebe. Zusätzlich soll auf der Fläche ein Funkturm errichtet werden. Der Plangelungsbereich ist ca. 0,84 ha groß und befindet sich südlich der Straße „Am Sportplatz“ und südlich des bestehenden Gewerbegebietes. Im Flächennutzungsplan wird die Fläche bislang als Öffentliche Grünfläche bzw. Sportplatz ausgewiesen werden und soll entsprechend geändert werden. In der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 wurde die Fläche als öffentliche Grünfläche festgesetzt.</p>	

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) und dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).</p> <p>Die Gemeinde Alt Duvenstedt liegt nach den Festlegungen des Regionalplans III im ländlichen Raum im Stadt- und Umlandbereich von Rendsburg und gehört nicht zu den Siedlungsschwerpunkten.</p> <p>Nach Ziffer 3.7 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2020 können alle Gemeinden unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen.</p> <p>Hierbei hat nach Ziffer 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2020 die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Insofern sind im Rahmen der weiteren Bauleitplanung Aussagen zu Innenentwicklungspotenzialen und Alternativflächen zu ergänzen. Auch der Kreis Rendsburg-Eckernförde bittet in seiner Stellungnahme vom 11.10.2021 um eine Prüfung der Innenentwicklungspotenziale.</p> <p>Grundsätzlich bestehen aus landesplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber einer gewerblichen Erweiterung an diesem Standort. Es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Die Gemeinde Alt Duvenstedt gehört darüber hinaus zum Stadt-Umland-Bereich Rendsburg und ist auch Teil der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg. Die Kooperation stimmt die gewerbliche Entwicklung der Region über einen Entwicklungsplan ab, der von allen Gebietskörperschaften beschlossen wird. Die 3. Fortschreibung des Entwicklungsplans ist 2016 beschlossen worden und enthält auch gewerbliche Perspektivflächen. Entsprechend Ziffer 3.8 Abs. 3 LEP-Entwurf 2020 wird bei der regional-planerischen Beurteilung der vorgelegten Planung die interkommunale Vereinbarung zugrunde gelegt. Die jetzt zu überplanende Fläche wird in der Vereinbarung jedoch nicht als Erweiterungsfläche dargestellt. Gleichzeitig liegt</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird in der Begründung weiter auf die Innenentwicklungspotenziale und die Prüfung von Standortalternativen eingegangen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist eine Abstimmung der Planung mit der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg und Aktualisierung des GEP erforderlich.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>der Landesplanung eine weitere Fortschreibung des Entwicklungsplans noch nicht vor. Insofern wird darum gebeten, die vorgelegte Planung auch mit den Gremien der Entwicklungsagentur abzustimmen und das Ergebnis im weiteren Planverfahren darzulegen.</p> <p>In diesem Zusammenhang sollte auch die Bedarfslage für die Planung konkretisiert werden.</p> <p>Um darüber hinaus eine den Zielen der Raumordnung zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessive Einzelhandelsansiedlungen auszuschließen (Kapitel 2.8 Ziffer 11 LEP 2010 bzw. Kapitel 3.10 Ziffer 7 des Entwurfs der Fortschreibung des LEP 2010 – Ziel bzw. in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung), sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen zu treffen, die jeglichen selbständigen Einzelhandel im GE-Gebiet ausschließen (<u>Maßgabe</u>, vgl. Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 8 sowie dessen 1. und 2. Änderung). Ausnahmen für selbständigen Einzelhandel mit nicht-zentren-relevanten Kernsortimenten sind im Einzelfall grundsätzlich möglich. Die Begründung der vorbereitenden Bauleitplanung ist dahingehend entsprechend zu konkretisieren.</p> <p>Seitens der Landesplanung wird eine abschließende Stellungnahme zu der Planung bis zu einer Abstimmung innerhalb der Gremien der Entwicklungsagentur und Vorlage der ausgearbeiteten Planunterlagen zurückgestellt.</p> <p>Ich bitte darüber hinaus um Berücksichtigung der Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 11.10.2021 zu den B-Plan-Festsetzungen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Im Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung ist die Gemeinde gefordert, gem. § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und Ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Die Begründung zum Bauleitplan ist daher regelmäßig um entsprechende Ausführungen zu ergänzen. Die Standortalternativenprüfung ist anhand städtebaulicher Kriterien durchzuführen, in der Begründung darzulegen und in die Abwägung einzustellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wird um eine entsprechende Festsetzung zum Ausschluss von selbständigen Einzelhandel ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird in der Begründung weiter auf die Innenentwicklungspotentiale und die Prüfung von Standortalternativen eingegangen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens u. a. nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im Umweltbericht darzulegen (§ 2a Abs. 1 Satz 2 Buchst. b BauGB). Seiner Funktion als einer der zentralen Teile der Begründung kann der Umweltbericht nur dann nachkommen, wenn er in die Begründung integriert ist.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass jeweils ein Umweltbericht für den B-Plan und den F-Plan anzufertigen. Dabei sollte aus den unterschiedlichen Umweltberichten erkennbar sein, welche Aspekte auf der B-Plan-Ebene und welche auf der F-Plan-Ebene zu behandeln sind.</p>	<p>Es wird zum nächsten Verfahrensschritt eine Umweltprüfung durchgeführt und der Umweltbericht Teil der Begründung werden.</p> <p>Es werden zum nächsten Verfahrensschritt für die Bebauungsplanänderung und die Flächennutzungsplanänderung separate Begründungen erstellt.</p>
<p>32</p> <p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Stellungnahme vom 06.10.2021</p>	
<p>Gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Alt Duvestedt bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>1. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Kreisstraße 1 (K 1) nicht angelegt werden.</p> <p>2. Das Plangebiet grenzt an die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 und kann aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) an die bestehende Wendeanlage verkehrlich mit erschlossen werden.</p> <p>Es besteht somit keine Notwendigkeit das Plangebiet direkt über die K 1 anzubinden. Die vorgesehene Zufahrt zur freien Strecke der K 1 wird daher abgelehnt.</p> <p>3. Die bestehende Feldzufahrt ist bei Realisierung des Planvorhabens dauerhaft zu schließen und das Grundstück den vorhandenen Straßenprofilen anzugleichen.</p> <p>4. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der K 1 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.</p> <p>Das Referat ÖPNV, Eisenbahnen nimmt wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vorgaben werden zur Kenntnis genommen. Die Erschließung wird überarbeitet. Es wird eine Erschließung über das bestehende Gewerbegebiet, ohne weitere Zufahrt erfolgen.</p> <p>Die Vorgaben werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen keine Bedenken. Dabei wird davon ausgegangen, dass das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen (DB Netz AG) direkt beteiligt wurde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die DB Netz AG, die Deutsche Bahn AG sowie das Einbahnbundesamt beteiligt wurden.</p>
<p>40 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Stellungnahme vom 28.09.2021</p>	
<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Alt Duvestedt bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich vorgenannter Einwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen, die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vorgaben und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben muss ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.</p> <p>Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.</p> <p>Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten.</p> <p>Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.</p> <p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.</p>	

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Die Grenzabstände sind gemäß Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) einzuhalten.</p> <p>Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung.</p>	
<p>41 Eisenbahn-Bundesamt Stellungnahme vom 16.09.2021</p>	
<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.</p> <p>Das im Betreff bezeichnete Plangebiet liegt an der Eisenbahnstrecke Nr. 1040 Neumünster -Flensburg. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes.</p> <p>Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.</p> <p>Es ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>1) Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, sind beim Eisenbahn-Bundesamt derzeit nicht anhängig. Aus planrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Allgemeine Hinweise für die Bauleitplanung:</p> <p>1) Grundsätzlich gelten die Abstandsflächen nach Landesbauordnung. Abstände zu den Eisenbahnbetriebsanlagen richten sich nach den technischen Regelwerken der Bahn. Sie sind einzuhalten.</p> <p>2) Grundstückeigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung ihres Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Montagearbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird.</p> <p>3) Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden.</p> <p>4) Gehölze und Sträucher sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass deren Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe soweit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird.</p> <p>5) Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vorgaben und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>6) Aufgrund der Nähe zur Bahnüberleitung können empfindliche elektronische Geräte in ihrem Gebrauch eingeschränkt sein. Abwehrensprüche bestehen nicht.</p> <p>7) Soweit noch nicht geschehen empfehle ich, die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben: db.dbimm.ni.hmb.postfach@deutschebahn.com</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die DB Netz AG und die Deutsche Bahn AG beteiligt wurden.</p>

Teil II Private Stellungnahmen

Es wurden keine privaten Stellungnahmen abgegeben.

Teil III Fazit der Abwägungsvorschläge

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Anregungen und Hinweise vorgebracht worden.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind Stellungnahmen abgegeben worden, die folgende Abstimmungen, Beauftragungen weiterer Fachplaner und Überarbeitungen der Planung erforderlich machen:

Abstimmungen durch Gemeinde:

- Es ist eine Abstimmung der Planung mit der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg und die Aktualisierung des GEP erforderlich.
- Die Gemeinde muss entscheiden, ob generell auf betriebsbezogenes Wohnen im geplanten Baugebiet verzichtet werden soll (Empfehlung des Kreises).

Beauftragung durch Amt:

- Es muss ein Erschließungsplaner mit der Berechnung der Niederschlagswasserverhältnisse und Erstellung des A-RW1-Nachweises beauftragt werden.

Überarbeitung durch Planungsbüro:

- Die Begründung wird weiter ausformuliert. U.a. muss weiter auf die Innenentwicklungspotentiale und die Prüfung von Standortalternativen eingegangen werden.
- Die Erschließung muss überarbeitet werden, da keine direkte Zufahrt zur Kreisstraße genehmigt wird. Es muss eine Erschließung über das bestehende Gewerbegebiet erfolgen.
- Die Planzeichnung wird überarbeitet (u.a. Berücksichtigung Freileitungsschutzbereich, Erschließung).
- Die textlichen Festsetzungen werden überarbeitet und ergänzt (u.a. Festsetzungen zur Pflege und zum Schutz der Knickschutzstreifen).
- Es wird eine Umweltprüfung durchgeführt und der Umweltbericht als Teil der Begründung erarbeitet.

Erstellt / Bearbeitet: 03.11.2021, 22.11.2021